



***Satzung der
Narrenzunft Krautscheißer
Unterhausen 1988 e.V***

Satzung der Narrenzunft **Krautscheißer Unterhausen 1988 e.V.**

1. Allgemeines

1.1. Name und Sitz

Narrenzunft "Krautscheißer" Unterhausen 1988 e.V. mit Sitz in 72805 Lichtenstein - Unterhausen, er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht 72764 Reutlingen unter der Nr. 775.

1.2. Zweck

Die Narrenzunft dient der Pflege der historisch gewachsenen schwäbisch-alemannischen Fasnet, sowie der Erhaltung und Förderung der Fasnet und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur und heimatlichen Brauchtums. Sie fördert das Fasnetstreiben in der Gemeinde Lichtenstein durch Fasnetsveranstaltungen und nimmt auch an überörtlichen Fasnetsveranstaltungen oder Umzügen teil. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Narrenzunft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Narrenzunft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Narrenzunft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.3. Auflösung der Zunft

Bei Auflösung der Zunft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Zunftvermögen an die Gemeinde Lichtenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1.4. Narrenjahr

Das Narrenjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des folgenden Jahres.

2. Mitgliedschaft

2.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmevoraussetzungen

- a.) Mitglied können alle natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr, sowie juristische Personen werden.
- b.) Minderjährige bedürfen zur Antragstellung der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- c.) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern der Zunftrat seine Zustimmung erteilt.

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Zunftrat. Ausschluß aus der Narrenzunft

2.2. Ausschluß aus der Narrenzunft

Ausschlußvoraussetzungen

Mitglieder können durch Beschluß des Zunftrates aus der Narrenzunft ausgeschlossen werden:

- a.) bei grober oder wiederholter Verletzung der Satzung oder der Geschäftsordnungen
- b.) wegen Schädigung des Ansehens der Narrenzunft

Folgebestimmungen

- c.) Bei Ausschluß aus der Narrenzunft fallen Maske und Häs in das Eigentum der Narrenzunft zurück. In diesem Zusammenhang wird auch auf Ziffer 2 der Geschäftsordnung für Masken und Häs verwiesen.
- d.) Dem Ausgeschlossenen wird für Maske und Häs ein Anteil von 75% des Zeitwertes erstattet. Der Zeitwert wird vom Zunftrat festgelegt.
- e.) Bei sonstigem Ausscheiden durch Tod oder Austritt, der nur zum Ende des Narrenjahres möglich und dem Zunftmeister anzuzeigen ist oder Auflösung der Narrenzunft, entscheidet der Zunftrat über den weiteren Verbleib von Maske und Häs.

2.3. Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Alle Mitglieder ohne Einschränkung, nehmen die ihnen nach dem Gesetz und dieser Satzung eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten in gleicher Weise wahr.

Rechte des Mitgliedes

- a.) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen der Narrenzunft teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen der Zunft zu den vom Zunftrat festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- b.) Gegen einen vom Zunftrat ausgesprochenen Ausschluß kann der Rechtsweg bestritten werden. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn innerhalb 4 Wochen das Präsidium der Freien Oberschwäbischen Narrenzünfte, welcher die Narrenzunft Krautscheißer angehört, als Schlichtungsinstanz angerufen wird.

Pflichten des Mitgliedes

Eigentümer, Besitzer und Träger von Masken und Häs, sowie Kapellenmitglieder sind verpflichtet, die für sie zutreffende Geschäftsordnung zu beachten, sowie die Weisungen des Zunftrates und seiner Beauftragten zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, zunfteigenes Vermögen schonend zu behandeln. Jede vorsätzliche Beschädigung muß vom Schädiger in voller Höhe ersetzt werden.

2.4. Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

3. Organe der Narrenzunft

3.1. Die Hauptversammlung

Zusammensetzung und Einberufung

Die Hauptversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern der Narrenzunft zusammen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mittels einer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Lichtenstein und persönlicher Anschreiben der Auswärtigen durch den Zunftmeister. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn ein anderes Mitglied des Zunftrates. Die Bekanntmachung hat spätestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

Aufgaben

- a.) Die Wahl des geschäftsführenden Zunftrates auf 3 Jahre.
- b.) Die Wahl des erweiterten Zunftrates auf 2 Jahre.
- c.) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte, sowie die Entlastung des Zunftrates.
- d.) Die Wahl von 2 Kassenfilzern auf 1 Jahr, welche die Zunftkasse vor der jährlichen Hauptversammlung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten haben.
- e.) Entscheidungen über Anträge, die spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung an den Zunftrat zu richten sind.
- f.) Festlegung der jährlichen Bändelgebühr.
- g.) Änderung der Satzung und den Geschäftsordnungen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Narrenzunft über 18 Jahre, die den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, eine Satzungsänderung benötigt eine 3/4 Mehrheit und eine Geschäftsordnungsänderung eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

3.2. Der Zunftrat

Zusammensetzung

Der geschäftsführende Zunftrat setzt sich zusammen aus Zunftmeister, stellvertretendem Zunftmeister, Säckelmeister und Kanzelar. Er wird von der Hauptversammlung gewählt.

Aufgaben

a.) Der Zunftmeister

Er beruft die Hauptversammlung und die Zunftratssitzung ein, führt dessen Vorsitz und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie werden ermächtigt, Ausgaben bis zu DM 3.000.-- ohne Zustimmung des Zunftrates zu tätigen.

b.) Der stellvertretende Zunftmeister

Er vertritt den Zunftmeister, wenn dieser verhindert ist und führt dessen Geschäfte weiter. (Dies gilt nur im Innenverhältnis)

c.) Der Säckelmeister

Ihm obliegt die Kassenführung, er vollzieht die Beschlüsse des Zunftrates über Einnahmen und Ausgaben, legt zwei Kassenfilzern der Narrenzunft rechtzeitig vor der Hauptversammlung die Kasse zur Prüfung vor und leistet Zahlungen nur auf Anweisung des Zunftmeisters bzw. dessen Stellvertreters.

d.) Der Kanzelar

Der Kanzelar besorgt alle schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen der Narrenzunft anfallen. Er führt Protokoll bei sämtlichen Sitzungen und Versammlungen und erarbeitet eine Zunftchronik. Jeglicher Schriftverkehr sind vom Zunftmeister und Kanzelar zu unterzeichnen. Zudem führt er ein Mitgliederverzeichnis, das stets auf dem Laufenden zu halten ist.

3.3. Der erweiterte Zunftrat

Zusammensetzung

Der erweiterte Zunftrat setzt sich zusammen aus Zeugwart, stellvertretendem Zeugwart, Werbetrommler und bis zu fünf weiteren Zunfträten.

Aufgaben

a.) Der Zeugwart und Stellvertreter

Er verwaltet die Sachwerte der Narrenzunft und führt darüber Buch.

b.) Der Werbetrommler

Der Werbetrommler informiert die Presse über alle offiziellen und inoffiziellen Veranstaltungen der Narrenzunft und betreibt die öffentliche Werbung.

4. Schlußanmerkung

4.1. Schlußbestimmung

Paragrafenreiterei, Eigenmächtigkeit, Vereinsmeierei, Gruppenegoismus und tierischer Ernst sind verpönt.

4.2. Inkrafttreten

Diese Satzung gaben sich die Zunftmitglieder der Narrenzunft "Krautscheißer" in der Gründungsversammlung vom 09.03.1991.

Die erste Änderung erfolgte in der Hauptversammlung am 01.04.1995.

Beurkundung:

Lichtenstein - Unterhausen, den 01.04.1995

Der Narrenrat

Der Zunftmeister:

Der Vizezunftmeister:

Der Säckelmeister:

Der Kanzellar:



The image shows four handwritten signatures in black ink, arranged vertically. The top signature is the most prominent and appears to be the Zunftmeister. Below it are three other signatures, corresponding to the Vizezunftmeister, Säckelmeister, and Kanzellar. The signatures are written in a cursive, somewhat stylized script.

Geschäftsordnung für Masken und Hästräger der Narrenzunft Krautscheißer Unterhausen 1988 e.V.

1. Die Träger von Originalhäs und -masken sollten Mitglied der Narrenzunft Krautscheißer sein. Für Nichtmitglieder haftet der Häseigentümer. Nichtmitglieder laufen auf eigene Gefahr ohne Versicherungsschutz. Verleih an Nichtmitglieder ist dem Zeugwart oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter zur Genehmigung zu melden.
2. Der Erwerb und die Eigentumsübertragung von Maske und Häs sind an die Bedingungen der Ziffer II 1 und 2 der Satzung geknüpft.
3. Hästräger sollen das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Hästräger unter 15 Jahre, mit oder ohne Maske, kann werden, wenn ein gesetzlicher Vertreter Hästräger der Narrenzunft ist. Das Mindestalter zum Tragen einer Maske wird auf 13 Jahre festgelegt, sofern zu diesem Zeitpunkt die kleine Maske zum Tragen geeignet ist und von dessen Erziehungsberechtigten bezahlt wird.

Kinder von Schalmeienspielern können Hästräger in einer Häsgruppe werden, die noch für Aufnahmen von erwachsenen Hästrägern offen ist, wenn ein erwachsener Hästräger dieser Gruppe der Narrenzunft schriftlich die Übernahme der Aufsichtspflicht bestätigt.

Kinderhäs, welche zurückgegeben werden, werden auf Kosten der Entleiher von der Narrenzunft gereinigt.

4. Maskenträger unter 18 Jahren bedürfen zum Masken- und Häserwerb der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
5. Maske, Häs und Materialkosten für dieselben werden beim Kauf vom Träger bezahlt. Bei Bestellung muß ein Kaufvertrag unterschrieben werden.
6. Jedes in der Öffentlichkeit getragene Häs muß nach Fertigstellung oder Änderung vom Zunftrat abgenommen werden. Beschädigungen sind umgehenst instand zu setzen. Die Instandsetzung ist von einem Zunftrat abzunehmen. Instandsetzungen können von den Zunfträten angeordnet werden.
7. Zur Identifizierung erhält jeder Masken- und Hästräger eine Kontrollmarke. Diese ist außen am Häs am linken Oberarm befestigt und gut sichtbar zu tragen.

8. Das Tragen von Originalmasken in der Öffentlichkeit ist nur in der Fasnetszeit gestattet und zwar ausschließlich bei offiziellen Veranstaltungen der Narrenzunft. Die Mindestteilnehmerzahl besteht aus einer Gruppe von drei Mitgliedern. Außerhalb der Fasnet ist das Tragen von Maske und Häs vom Zunftrat zu beschließen.
9. Das Tragen einer Originalmaske ist nur mit dem für das laufende Narrenjahr vom Zunftrat ausgegebene Laufbändel erlaubt.
10. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der Bändelgebühr, die von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Kontrolle üben die einzelnen Zunfräte und zuständigen Gruppenführer aus.
11. Die Ausgabe sowie die Bezahlung der Laufbändel und Fahrkarten wird in der vom Zunftrat einberufenen Bändelversammlung vorgenommen. Es ist Pflicht der Maskenträger, an dieser Versammlung teilzunehmen. Nichterscheinen muß beim Zunftrat entschuldigt werden, der Laufbändel und die Fahrkarten können höchstens noch eine Woche später beim Säckelmeister zur festgelegten Gebühr abgeholt werden. Für jede weitere verspätete Woche wird vom Zunftrat ein Säumniszuschlag festgelegt.
12. Maskenträger ohne gültigen Laufbändel haben keinen Versicherungsschutz. Ihnen wird vom Zunftrat oder den Gruppenführern das Tragen von Maske und Häs untersagt.
13. Schäden die bei einem Umzug angerichtet werden, sind einem Zunftrat oder dem Gruppenführer zu melden, der dann unverzüglich beim Veranstalter wiederum Meldung machen muß.
14. Maske und Häs müssen bei allen Veranstaltungen in ordentlichem Zustand und komplett sein, sowie mit allem Zubehör getragen werden. (Näheres siehe Häsbeschreibungen).
15. Während der Narrensprünge soll die Maske nicht abgenommen werden. Beim Lüften der Maske soll der Maskenträger unerkant bleiben.
16. Verleih von Maske und Häs zur Zweckentfremdung ist vom geschäftsführenden Zunftrat zu genehmigen, gegebenenfalls ist ein Mitglied der Zunft zur Aufsicht über das zu verleihende Häs und Maske zu bestimmen.
17. Ein Wechsel innerhalb der Narrenzunft von einer Gruppe zur Anderen ist nur möglich, wenn der bisherige Häsplatz freigegeben wird. Ausnahmen bilden die Hästräger die Gründungsmitglieder der Schalmeyenkapelle sind.
18. Jeder Hästräger verpflichtet sich bei allen Fasnetsveranstaltungen der Zunft teilzunehmen. Bei auffallend häufigem Fehlen innerhalb von zwei

Jahren entscheidet der Zunftrat über weitere Maßnahmen. Hänträger, die gleichzeitig Schalmeienspieler sind, wird freigestellt, ob sie als Hänträger oder Schalmeienspieler laufen.

19. Wird gegen diese Geschäftsordnung verstoßen, so sind die einzelnen Zunfräte berechtigt, Laufbänder sowie Hännummern abzunehmen. Über weitere Maßnahmen entscheidet der Zunftrat. (Verwarnung, Sperre auf Zeit, Ausschluß)
20. Die Durchführung dieser Geschäftsordnung wird vom Zunftrat überwacht. Den Weisungen dieser Aufsichtspersonen ist in vollem Umfang Folge zu leisten.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Hauptversammlung am 01.04.95 beschlossen.

Geschäftsordnung für Schalmeyenspieler der Narrenzunft Krautscheißer Unterhausen 1988 e.V.

1. Spieler der Schalmeyenkapelle und Träger des Schalmeyenhäs müssen Mitglied der Narrenzunft Krautscheißer sein.
2. Schalmeyenspieler sollen das 15. Lebensjahr vollendet haben.
3. Schalmeyenspieler unter 18 Jahren bedürfen zum Instrumenten- und Häserwerb der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Die Instrumente, das Häs und benötigtes Zubehör werden von jedem Spieler selbst angeschafft. Bei der Bestellung muß ein Bestellauftrag unterschrieben werden. Vor der Bestellung ist der Dirigent von dem Bestellauftrag in Kenntnis zu setzen.
5. Die Sollbesetzungen der Schalmeyenkapelle betragen:

Bei Umzügen: Sechs Sopran, sechs Alt,
fünf Bariton, vier 4-fach-Akkord,
eine Marschtrommel, eine Pauke

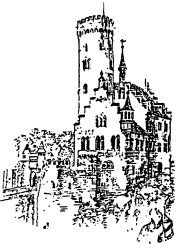
Bei sonstigen Auftritten: Sieben Sopran, sieben Alt,
sechs Bariton, fünf 4-fach Akkord,
eine Marschtrommel, eine Pauke

Die Marschtrommel und die Pauke müssen doppelt besetzt sein.

6. Ist die Schalmeyenkapelle nach den Angaben in 5. nicht spielfähig, entscheiden Dirigent und Satzführer, ob ein Auftritt dennoch durchgeführt werden kann.
7. Es wird alle 2 Jahre aus jedem Satz (Sopran, Alt, Bariton, Akkord, Schlagwerk) ein Satzführer sowie ein Stellvertreter gewählt, der folgende Aufgaben besitzt:
 - Ansprechpartner der Spieler (Kritik, Anregungen, Sorgen...)
 - Überwachung der Spielfähigkeit des Satzes
 - Durchführung nötiger Satzproben
8. Jeder Spieler hat sich bei seinem Satzführer abzumelden, wenn er zu einer Probe oder einem Auftritt der Schalmeyenkapelle verhindert ist.
9. Jeder Spieler muß sich beim Dirigenten abmelden, wenn es ihm nicht möglich ist, eine Probe zu besuchen.

10. Schäden die bei einem Umzug angerichtet werden, sind einem Zunftrat oder dem Dirigenten zu melden, der dann unverzüglich beim Veranstalter wiederum Meldung machen muß.
11. Schalmeienhäs muß bei allen Veranstaltungen in ordentlichem Zustand sein. Beschädigungen sind umgehend instand zu setzen. Instandsetzungen können von den Zunfträten angeordnet werden (Näheres siehe Häsbeschreibung).
12. Die Besetzung mehrerer Gruppen innerhalb der Narrenzunft ist nur den Hästrägern erlaubt, die die Schalmeienkapelle gegründet haben. Ihnen wird freigestellt, ob sie bei Veranstaltungen als Schalmeienspieler oder Hästräger laufen. Die Spielfähigkeit der Schalmeienkapelle sollte aber gewährleistet sein.
13. Jeder Schalmeienspieler verpflichtet sich an allen Veranstaltungen der Schalmeienkapelle teilzunehmen. Bei auffallend häufigem Fehlen entscheidet der Zunftrat über weitere Maßnahmen.
14. Die Durchführung der Geschäftsordnung wird vom Dirigenten, den Satzführern und den schalmeienspielenden Zunfträten überwacht. Bei Verstößen gegen diese Geschäftsordnung entscheidet der Zunftrat über weitere Maßnahmen (Verwarnung, Sperre auf Zeit, Ausschluß)
15. Über die Annahme von Auftritten außerhalb der Fasnetskampagne entscheidet die Schalmeienkapelle durch Mehrheitsbeschluß (Spielfähigkeitsbeschluß). Werden Mittel der Narrenzunft (Fahrtkosten usw.) benötigt, ist der Auftritt vom Zunftrat zu genehmigen.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Hauptversammlung am 01.04.1995 beschlossen und in den Hauptversammlungen vom 26.04.1996 und 25.04.1998 geändert.



**Masken-
und Häsbeschreibung
Krautscheißer Unterhausen**



Die Maske, aus Lindenholz geschnitzt, stellt ein Gesicht dar, das mit Krautblättern umrahmt ist. Der Kopfputz bedeckt den Hinterkopf und Hals. Er besteht aus einem Stoffunterbau, der mit grünen langen Haaren verdeckt ist.

Das eigentliche Häs ist ein 2-teiliger Anzug, der aus verschiedenen grüntönigen Plätzle genäht ist.

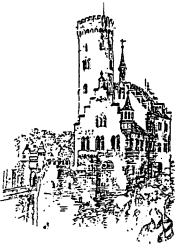
Die Hände sind mit grünen, den Plätzle angepaßten Handschuhen, bedeckt.

Das Schuhwerk ist dem Häs stilecht angepaßt; als Ergänzung wird ein Geschell mit kupfernen Metallkugeln getragen.

Auf Wunsch kann eine Umhängetasche, die mit entsprechenden Plätzle besetzt sein muß, benutzt werden.

Narrenruf:

"K R A U T - S C H E I S S E R"



Masken- und Häsbeschreibung Kochhafen Unterhausen



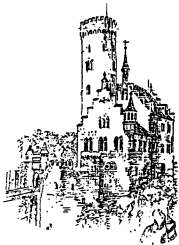
Der Narr ist ein typischer Weißnarr; sein Häs aus weißem Baumwollstoff, ist mit Motiven seiner Legende bemalt.

Er trägt eine handgeschnitzte Lindenholzmaske mit einem verschmutztem Lachen. Am Stirnende ist ein Kochhafenring ausgebildet, darin befindet sich ein rautenförmiger Narrenspiegel. Als Abschluß ist auf der Rückseite der Maskenhaube ein Kochhafen aufgemalt. Zum Zeichen der Schläue sind zwei Fuchsschwänze an der Haube angebracht.

Auf der Jackenrückseite ist das Wappen des ehemaligen Thalgerichtes zu sehen, die Vorderseite bildet Tiere der Region ab.

Die Hose ist an ihrer Rückseite mit der Szene des Thalgerichts bemalt. Auf der Vorderseite ist einmal das Schloß Lichtenstein und zum anderen sind Symbolfiguren aus damaliger Zeit zu sehen.

Als Narrenattribut trägt der Narr zwei gekreuzte Geschellriemen und den Schwurstab des Thalgerichtes. Seine Hände sind mit weißen Handschuhen bedeckt, das Schuhwerk ist schwarz.



Häsbeschreibung

Schalmeienkapelle



Die Grundbekleidung der Spieler ist jeansblau. Sie besteht aus einer Jeanshose und einem Jeanshemd, auf dessen Rückseite eine Schalmei und der Schriftzug der Narrenzunft aufgestickt ist.

Bei Bedarf kann ein weißes T-Shirt mit gleichem Aufdruck getragen werden.

Bei kühler Witterung trägt die Kapelle darüber eine braune Wolljacke, ebenfalls mit gleichem Schriftzug.